

Der Markt Oberkotzau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der aktuellen Fassung folgende:

Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Oberkotzau vom 24.08.2021

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält der Markt Oberkotzau entweder dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnheime, Wohnungen und Räume oder mietet, soweit keine eigenen Ressourcen verwendbar sind, entsprechende Räume an bzw. beschlagnahmt privaten Wohnraum. In diesen Fällen, ausgenommen der Beschlagnahme, handelt es sich bei der Unterkunft um eine Notunterkunft (öffentliche Einrichtung) im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft des Marktes Oberkotzau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit, Nutzungsberechtigte

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist oder wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Beginn der Nutzungsberechtigung

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Beginn der Nutzungsberechtigung und dessen Ausmaß werden für eine Wohneinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Unterbringungsfalles schriftlich festgelegt. Der Markt Oberkotzau erlässt hierüber einen Bescheid, welcher mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Verbleib in einer solchen sowie Räumen von bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Notunterkunft zugeteilt bekommt-oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht.
- (4) Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Markt Oberkotzau

wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und die Bemühungen um eine Wohnstatt zu geben und ihre Angaben zu belegen. Personen, die aufgenommen werden sollen, haben dem Markt Oberkotzau vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind; aus § 36 des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 4

Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Nutzungsberechtigten und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die ihnen zugewiesenen Räume, die Gemeinschaftseinrichtungen und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand (Reinigung) zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (3) Beschädigungen sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich dem Markt Oberkotzau anzuzeigen. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden an den zugewiesenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft bzw. auf dessen Gelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedes Verhalten, welches die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Notunterkünften stört, gefährdet oder Anstand und Sittlichkeit verletzt, ist untersagt. Den Benutzern ist insbesondere weiterhin untersagt:
 - ohne schriftliche Einwilligung des Marktes Oberkotzau entweder andere Personen in die Notunterkunft aufzunehmen oder Besucher in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr hierin zu beherbergen,
 - die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 - im Bereich der Notunterkunft ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung des Marktes Oberkotzau bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
 - gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Parkplätze ein Kraftfahrzeug oder sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
 - Hausrat oder sonstige Gegenstände in den Gängen (gemeinschaftlich genutzten Flächen) der Notunterkunft zu lagern,
 - im Bereich der Notunterkunftsanlagen Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung des Markt Oberkotzau zu halten,
 - Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung dem Markt Oberkotzau anzubringen,
 - die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne schriftliche Einwilligung dem Markt Oberkotzau zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - in den Wohnräumen der Notunterkunft Wäsche zu waschen und zu trocknen,
 - in der Notunterkunft ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - Strom aus anderen, als den in den zugewiesenen Räumen vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
 - leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen,
 - Hausmüll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen abzulagern,
 - selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.

Die Benutzer der Notunterkunft verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.

- (5) Die Benutzer haben, wenn es in der Einrichtung Einzelöfen gibt, eigenständig für die Beheizung der zugewiesenen Notunterkunft zu sorgen und das hierfür benötigte Heizmaterial auf eigene Kosten zu beschaffen. Auch tragen die Benutzer die Verbrauchskosten (z.B. Strom, Wasser usw.) selbst, soweit es sich nicht um angemietete Räume handelt, für welche diese Beträge in der Raummiete schon enthalten sind. Notwendige weitere Einrichtungen, welche nicht vorhanden sind (z.B. Kühlschrank und/oder Waschmaschine) sind ebenfalls vom Benutzer mitzubringen oder zu beschaffen. Für den Transport von Möbeln, Hausrat und persönlichen Gegenständen in die zugewiesene Notunterkunft hat der Benutzer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln zu tragen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten des Marktes Oberkotzau gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Notunterkunftsräume in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkunft

- (1) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet (§9), kann der Markt Oberkotzau auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Marktes Oberkotzau zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Umquartierung

- (1) Die Benutzer können in Räume innerhalb der Notunterkunft umquartiert werden, wenn
 - a) entweder Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere durch die Umquartierung eine bessere Verteilung der Notunterkunftsräume unter den Benutzern erreicht wird, oder
 - b) die Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 4 Abs. 4 verstoßen haben,
 - c) die Notunterkunft wegen Umbau-, Erweiterungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) die Notunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.
- (2) Die Umquartierungsanordnung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die umquartierten Benutzer sind verpflichtet, den Umquartierungsanordnungen nachzukommen und ihre bisherigen Notunterkunftsräume zu räumen. Hierbei können Familien auch in einen kleineren Raum verlegt oder Einzelpersonen zusammen mit anderen Personen gleichen Geschlechts in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Markt Oberkotzau kann das Benutzungsverhältnis beenden, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite eine Wohnung zu beschaffen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass der Benutzer den Bezug einer zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder die Unterbringung aufgrund falscher Angaben des Betroffenen erfolgte.

- (2) Der Markt Oberkotzau kann das Benutzungsverhältnis auch aufheben, wenn die Notunterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist der Markt Oberkotzau berechtigt, die Notunterkunft zwangsweise und auf Kosten des Benutzers zu räumen bzw. räumen zu lassen.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeht in den Fällen des Absatzes 1 und 2 durch schriftlichen Bescheid, welcher mit Auflagen versehen werden kann.
- (4) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung beenden.

§ 8

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt (d.h. ausschließlich unter Zurücklassung der ursprünglich vorhandenen Möblierung) und in sauberem Zustand samt aller überlassener Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Hat der Benutzer die Notunterkunft mit eigenen Einrichtungen versehen, müssen diese grundsätzlich entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Soweit Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer vorgenommen wurden, hat dieser auf Verlangen des Marktes Oberkotzau den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) In der Notunterkunft zurückgelassene Sachen werden frühestens 3 Tage nach Ablauf der Räumungsfrist auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden zur vorübergehenden Verwahrung in ein gemeindliches Lager gebracht. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden sie einer Verwertung zugeführt. Ein Erlös wird hinterlegt. Können sie nicht verwertet werden oder kann die Verwertung nicht kostendeckend erfolgen, werden die Gegenstände karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung freigegeben.
- (4) Soweit es sich bei zurückgelassenen Sachen um nicht ersetzbare persönliche Gegenstände handelt, werden sie bei vom Markt Oberkotzau aufbewahrt.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihm überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn, den mit ihm eingewiesenen Personen oder Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden.
Die Benutzer haften für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem Willen in der Notunterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung des Marktes Oberkotzau, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Notunterkunft werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Oberkotzau nicht. Ebenso wenig haftet der Markt Oberkotzau für Personenschäden, die sich die Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.
- (4) Eine Haftung des Marktes Oberkotzau ist auch ausgeschlossen, soweit bewegliche Sachen

und persönliche Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 8 dieser Satzung geräumt und weggeschafft werden. Der Benutzer trägt insoweit das volle Risiko für die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der geräumten Gegenstände selbst.

- (5) Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haften für die durch die Minderjährigen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben die Kinder und Jugendlichen anzuhalten, die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Markt Oberkotzau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500€ belegt werden, wer vorsätzlich:

- wer die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 3 Abs. 4 verletzt,
- den in § 4 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt, oder das Betreten der Notunterkunftsräume nicht gestattet,
- die ordnungsgemäße Pflege der ihm überlassenen Räume unterlässt (§ 5 Absatz 1)
- den in § 8 enthaltenen Pflichten (Räumung der Unterkunft, Wiederherstellung, Rückgabe der Schlüssel) nicht nachkommt.

§ 12

Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister